

ALLGEMEINE LEASINGBEDINGUNGEN (KM)

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND - BESTELLEINTRITT

1.1 MAN Financial Services, Zweigniederlassung der Volkswagen Leasing GmbH (nachfolgend „MAN FS“ genannt), verleiht das im vorstehenden Leasingantrag näher bezeichnete Leasingobjekt mit der dort beschriebenen Ausstattung (nachfolgend „Leasingobjekt“) auf Grundlage eines Leasingvertrages an den Leasingnehmer (nachfolgend „LN“ genannt). Der Leasingvertrag besteht aus dem vorstehenden Leasingantrag in der von MAN FS angenommenen Fassung und diesen Allgemeinen Leasingbedingungen (nachfolgend zusammen „Leasingvertrag“ genannt). Bei Widersprüchen zwischen dem Leasingantrag und diesen Allgemeinen Leasingbedingungen gelten die Bedingungen des Leasingantrages. Herstellerbedingte Änderungen, z. B. Konstruktions- und Formänderungen, Abweichungen im Farbton oder Änderungen des Lieferumfangs während der Lieferzeit bleiben vorbehalten, sofern die Änderungen sachlich gerechtfertigt und für den LN zumutbar sind.

Bei einem Leasingobjekt mit einer batterieelektrisch betriebenen Antriebstechnologie (nachfolgend „batterieelektrische Fahrzeuge“ bzw. „BEV“ für battery electric vehicle genannt), wird das als Teil des Kaufvertrages zwischen dem LN und dem Hersteller oder Lieferanten vertraglich festgehaltene Fahrzeug- und einsatzspezifische Missionsprofil ebenfalls Bestandteil des Leasingvertrages. Das Missionsprofil beinhaltet den erwarteten State of Health in % (SoH) sowie den erwarteten Entladeenergieertrag in kWh am Ende der vertraglich vereinbarten Nutzungsdauer. Als Entladeenergieertrag wird die verbrauchte Energie in kWh simuliert. Diese Annahmen errechnen sich auf Grundlage der vom LN gemachten und im Missionsprofil dokumentierten Nutzungsangaben. Abweichungen im Nutzungsverhalten des LN können zu einem abweichenden Entladeenergieverbrauch gegenüber der Annahme im Missionsprofil führen.

Fahrzeuge der Baureihe eTGE sind von den zusätzlichen Regelungen für batterieelektrische Fahrzeuge (BEV) im Sinne dieser Allgemeinen Leasingbedingungen generell ausgenommen.

1.2 Der LN ist verpflichtet, das Leasingobjekt von MAN FS für die Vertragsdauer zu übernehmen und die vereinbarten Leasingraten, eine etwa vereinbarte Leasingsonderzahlung und etwa vereinbarte weitere Entgelte zu zahlen.

1.3 Ist der Leasingvertrag wirksam abgeschlossen, wird MAN FS anstelle des LN in den Kaufvertrag, den der LN über das Leasingobjekt mit dem Hersteller oder Lieferanten (nachfolgend „Verkäufer“ genannt) abgeschlossen hat, auf Grundlage der Eintrittsbedingungen von MAN FS eintreten. Umfasst das Leasingobjekt auch einen Auf-/Umbau bzw. Auf-/Umbauten, deren Beschaffung nicht von dem Kaufvertrag mit dem Verkäufer, sondern aufgrund eines gesonderten Beschaffungsvertrages (z.B. eines Werkvertrages) mit einem anderen Unternehmen (dem „Aufbauer“) erfolgt, wird MAN FS anstelle des LN auch in diesen sonstigen Beschaffungsvertrag mit dem Aufbauer auf der Grundlage der Eintrittsbedingungen von MAN FS eintreten. Sofern das Leasingobjekt auch einen Anhänger und/oder Auflieger umfassen soll und hierzu ein Kaufvertrag oder sonstiger Beschaffungsvertrag mit dem jeweiligen Lieferanten des Anhängers und/oder Aufliegers geschlossen wird, wird MAN FS anstelle des LN auch in diese Beschaffungsverträge auf der Grundlage der Eintrittsbedingungen von MAN FS eintreten. Der LN ist mit den Bestelleintritten gemäß Satz 1 - 3 einverstanden. Der nachfolgend sowie in weiteren Regelungen dieser Allgemeinen Leasingbedingungen verwendete Begriff „Liefervertrag“ umfasst sowohl einen Kaufvertrag als auch einen Werkvertrag oder sonstigen Beschaffungsvertrag. Wird nur der Begriff „Lieferant“ verwendet, umfasst dies je nach Zusammenhang neben dem Verkäufer auch den Hersteller, Importeur, Händler, Lieferanten oder Aufbauer als Vertragspartner des jeweiligen Liefervertrages. Der LN übernimmt mit Eintritt der MAN FS in die das Leasingobjekt betreffenden Lieferverträge mit schuldbeitreitender Wirkung für MAN FS alle Pflichten aus diesen Lieferverträgen gegenüber den jeweiligen Lieferanten, die über die Pflicht zur Zahlung des in dem jeweiligen Liefervertrag im Hinblick auf das Leasingobjekt vereinbarten Preises hinausgehen.

§ 2 VERTRAGSABSCHLUSS – EIGENTUMSÜBERTRAGUNG – RÜCKTRITT

2.1 Mit Übersendung des unterzeichneten Leasingantrages bietet der LN MAN FS den Abschluss des Leasingvertrages an. Der LN ist an sein Angebot 1 Monat ab Eingang des Leasingantrages bei MAN FS und Vorlage aller für die Bonitätsprüfung gesetzlich erforderlichen und angeforderten Unterlagen gebunden. Der Leasingvertrag kommt zustande, wenn MAN FS die Annahme des Angebotes über das Leasingobjekt innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt oder das Leasingobjekt an den LN übergibt.

2.2 Hat der LN im Zeitpunkt des Abschlusses des Leasingvertrages schon ein Anwartschaftsrecht am Leasingobjekt erworben, so überträgt der LN das Anwartschaftsrecht an MAN FS mit Abschluss des Leasingvertrages und verpflichtet sich, den Besitz am Leasingobjekt für MAN FS nach Maßgabe des Leasingvertrages auszuüben.

2.3 MAN FS kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn - aus von MAN FS nicht zu vertretenden Gründen - der Kaufvertrag zwischen dem LN und dem Lieferanten nicht zu Stande kommt oder nachträglich wegfällt, das Leasingobjekt nicht geliefert wird oder der LN das Leasingobjekt nicht

abnimmt, obwohl es ihm vertragsgemäß angeboten wurde. Im Fall eines Rücktritts von MAN FS stehen dem LN keine Ansprüche gegen MAN FS zu. Der LN ist vielmehr verpflichtet, MAN FS die entstandenen Kosten (Aufwendungen) zu erstatten. MAN FS wird in diesen Fällen einen Betrag von 250 EUR als pauschalierten Aufwendungsersatz erheben, wobei sich MAN FS die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehält. Dem LN ist der Nachweis gestattet, dass Aufwendungen nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sind.

§ 3 BEGINN DER LEASINGDAUER

Die Leasingdauer beginnt mit der Übernahme des Leasingobjektes durch den LN gem. § 6. Falls auf Wunsch des Leasingnehmers das Fahrzeug vorher zugelassen wird, beginnt die Leasingdauer am Tag der Zulassung des Leasingobjektes.

§ 4 LEASINGENTGELTE – KILOMETERBERECHNUNG – ENTLADEENERGIEDURCHSATZ – UMSATZSTEUER

4.1 Die Leasingraten, eine vereinbarte Leasingsonderzahlung, die Mehrkilometerbelastung bei einer Kilometerabrechnung gemäß § 13.5, der Entladeenergieertrag bei batterieelektrischen Fahrzeugen gem. § 13.5 sowie etwa vereinbarte weitere monatliche Entgelte und etwa vereinbarte weitere Entgelte zu Beginn und am Ende der vereinbarten festen oder kalkulatorischen Leasingdauer sind Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Leasingobjektes und bei weiteren Serviceleistungen auch für die zusätzlich vereinbarten Leistungen.

4.2 Entfallen

4.3 Vereinbarte Nebenleistungen, wie z. B. die Erbringung von Services, Überführung, An- und Abmeldung des Leasingobjektes sowie Aufwendungen für Versicherung, Steuern und Maut, soweit sie nicht als Bestandteil der Leasingentgelte ausdrücklich ausgewiesen werden, sind in zu vereinbarenden Höhe gesondert zu vergüten; der Zahlbetrag wird fällig nach Rechnungsstellung.

4.4 Grundlage für die Berechnung der Leasingentgelte ist der Basiswert; dieser ergibt sich aus dem im Leasingantrag definierten Gesamtanschaffungspreis des Leasingobjektes abzüglich einer etwaigen Leasingsonderzahlung. Erhöht oder ermäßigt sich der Basiswert bis zum vereinbarten Übergabetermin des Leasingobjektes, ändern sich die Leasingentgelte entsprechend.

4.5 Haben sich die Verhältnisse auf dem für die Kalkulation des Leasingvertrages relevanten Bereiches des Geld- und Kapitalmarkts zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe des Leasingangebotes und dem Zeitpunkt des Eingangs einer Übernahmebestätigung ohne Beanstandungen gemäß § 6.2 geändert, so kann jede Vertragspartei eine Anpassung der Leasingraten verlangen.

4.6 Sämtliche vom LN an MAN FS zu leistenden Zahlungen verstehen sich zusätzlich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

4.7 Der LN übernimmt alle öffentlich-rechtlichen Kosten sowie sonstige Gebühren, Beiträge und Steuern in ihrer jeweils gültigen Höhe, die gegenwärtig oder zukünftig aufgrund des Leasingvertrages oder Besitzes und / oder Gebrauchs des Leasingobjektes anfallen. Wenn und soweit vom LN zu übernehmende öffentlich-rechtliche Kosten oder sonstige Gebühren, Beiträge und Steuern durch eine von MAN FS zu vertretende Pflichtwidrigkeit verursacht worden ist, bleiben sich hieraus etwa ergebende Freistellungs- und Ausgleichsansprüche des LN unberührt.

4.8 MAN FS ist berechtigt, entweder eine Rechnung auf Papier oder nach einer Registrierung des LN für den elektronischen Rechnungsversand eine Rechnung auf elektronischem Wege zu stellen. Der LN verzichtet für diesen Fall auf eine postalische Zusendung der Rechnung. Auf ausdrücklichen Wunsch des LN und gegen Zahlung einer Bearbeitungspauschale in Höhe von EUR 2,50 pro Rechnung erfolgt im Einzelfall ein Postversand der Rechnung. Ausgenommen hiervon sind Dauerrechnungen.

§ 5 FÄLLIGKEIT – ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1 Beginnt die Leasingdauer bis einschließlich des 15. eines Monats, so ist die erste Leasingrate am 1. dieses Monats, andernfalls am 1. des Folgemonats zur Zahlung fällig. Die weiteren Leasingraten sind jeweils am 1. eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Die vorstehenden Zahlungen werden zum angegebenen Zeitpunkt unabhängig davon fällig, ob der LN eine Rechnung erhalten hat.

5.2 Ansprüche von MAN FS aus Nebenleistungen gemäß § 4.3 einschließlich von Entgelten für Serviceleistungen und Ansprüche auf Kostenersatz werden mit Zugang der entsprechenden Rechnung beim LN fällig.

5.3 Gegen Ansprüche von MAN FS kann der LN nur dann aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.4 Soweit in diesen Allgemeinen Leasingbedingungen insbesondere in § 10.4 nicht anders geregelt, kann der LN Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen, wenn die zugrundeliegenden Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.5 Der LN gerät auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er eine Entgeltforderung nicht innerhalb von 15 Tagen nach Fälligkeit und Zugang

* Die Tochtergesellschaften der Volkswagen Financial Services AG sowie deren Schwestergesellschaft, die Volkswagen Bank GmbH, erbringen unter dem gemeinsamen Kennzeichen „MAN Financial Services“ verschiedene Leistungen. Es handelt sich hierbei um Bankleistungen (durch Volkswagen Bank GmbH), Leasingleistungen (durch Volkswagen Leasing GmbH) und Versicherungsleistungen (durch Volkswagen Versicherung AG). Zusätzlich werden Versicherungsprodukte anderer Anbieter vermittelt.



einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung ausgleicht. Die Regelung des § 286 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Es gelten der Verzugszins und der sonstige Verzugschaden nach § 288 BGB.

§ 6 ÜBERNAHME DES LEASINGOBJEKTES

6.1 Der LN übernimmt das Leasingobjekt bei dem von MAN FS beauftragten Lieferanten. MAN FS ist zur Überlassung des Leasingobjektes erst verpflichtet, wenn eine etwaig vereinbarte Leasingsonderzahlung bezahlt und auf dem Konto der MAN FS eingegangen sind und eine etwaig vereinbarte sonstige Sicherheit geleistet wurde.

6.2 Die Untersuchung des Leasingobjektes, die eine wesentliche Verpflichtung der MAN FS gegenüber dem Lieferanten darstellt, wird vom LN für die MAN FS wahrgenommen. Der LN wird das Leasingobjekt bei Übernahme unverzüglich auf Mängel, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem zwischen den Parteien des Liefervertrages Vereinbarten untersuchen und das Ergebnis, insbesondere etwaige Mängel, detailliert und unverzüglich dem Lieferanten und MAN FS schriftlich mitteilen. Der LN ist verpflichtet, das vertragsgemäß und vollständig gelieferte Leasingobjekt unverzüglich zu übernehmen und abzunehmen und dies MAN FS durch Übersendung des Formulars „Übernahmebestätigung“ zu bestätigen.

6.3 Nach Eingang der Übernahmebestätigung ohne Beanstandungen wird MAN FS den Lieferanten bezahlen.

§ 7 NICHTERFÜLLUNG UND LIEFERVERZUG – GEFAHRTRAGUNG BEI LIEFERUNG UND KOSTEN

7.1 Sollte das Leasingobjekt nicht oder nicht fristgerecht geliefert werden, werden Ansprüche des LN gegen MAN FS auf Lieferung und Beschaffung des Leasingobjektes und auf Schadensersatz wegen nicht erfolgter oder nicht fristgerechter Lieferung des Leasingobjektes sowie zur Geltendmachung derartiger Ansprüche dienende Rechte des LN gegenüber MAN FS vorbehaltlich der folgenden Regelungen in § 7.2 - 7.4 ausgeschlossen.

7.2 Zum Ausgleich für den in § 7.1 geregelten Ausschluss von Ansprüchen und Rechten tritt MAN FS hiermit alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Liefervertrag und ggf. mehreren Lieferverträgen ergebenden Ansprüche und Rechte von MAN FS gegenüber dem oder den Lieferanten auf Lieferung und rechtzeitige Lieferung sowie wegen nicht rechtzeitiger Lieferung ab; nicht umfasst von dieser Abtretung sind jedoch Rechte und Ansprüche von MAN FS auf Verschaffung des Eigentums an dem Leasingobjekt und aus einer Rückabwicklung des Liefervertrages, Rechte und Ansprüche auf Rückgewähr einschließlich aus Minderung und aus oder im Zusammenhang mit von MAN FS geleisteten Anzahlungen, auf Ersatz von Schäden und Aufwendungen von MAN FS, auf Schadensersatz statt der Leistung, Rechte zur Anfechtung des jeweiligen Liefervertrages sowie etwaige von MAN FS mit dem jeweiligen Lieferanten vereinbarte Rücktrittsrechte. Der LN nimmt die vorstehende Übertragung und Abtretung von Rechten und Ansprüchen hiermit an. Der LN ist verpflichtet, die ihm übertragenen und abgetretenen Rechte und Ansprüche in eigenem Namen und auf eigene Kosten unverzüglich, notfalls gerichtlich, geltend zu machen und durchzusetzen; die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Ersatz eines eigenen Schadens des LN, deren Geltendmachung ist dem LN überlassen. Der LN ist ermächtigt und verpflichtet, die von der vorstehenden Übertragung und Abtretung ausgenommenen und damit bei MAN FS verbleibenden Rechte und Ansprüche im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen und durchzusetzen, dass Zahlungen und Leistungen jeglicher Lieferanten unmittelbar an MAN FS zu erfolgen haben; die vorstehende Ermächtigung gilt weder für die Erklärung der Anfechtung für MAN FS noch zur Ausübung eines zwischen MAN FS und dem jeweiligen Lieferanten vereinbarten Rücktrittsrechts. Für jeden Fall der Geltendmachung der nach § 7.2 S. 1 abgetretenen oder nach § 7.2 S. 4 zur Geltendmachung übertragenen Rechte und Ansprüche ist MAN FS vom LN unverzüglich durch Übersendung der entsprechenden Korrespondenz zu unterrichten und unaufgefordert auf dem Laufenden zu halten. Für den Fall einer außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrages gem. § 12.2 erklärt der LN bereits jetzt eine zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung des Vertrages erfolgende Rückabtretung der vorstehend an ihn abgetretenen Ansprüche an den LG, der diese Rückabtretung bereits mit Abschluss des Leasingvertrages annimmt.

7.3 Jeglicher Ausschluss und jegliche Begrenzung der Haftung gemäß den vorstehenden Regelungen in § 7.1 in Verbindung mit § 7.2 gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der MAN FS oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der MAN FS beruhen, sowie auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der MAN FS oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der MAN FS beruhen und auch nicht in Fällen einer zwingenden gesetzlichen Haftung (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie auch nicht, wenn und soweit MAN FS gegenüber dem LN eine Garantie übernommen hat.

7.4 Im Falle der Minderung oder bei Schadensersatz statt der Leistung (aber nicht der ganzen Leistung) wird MAN FS – nachdem MAN FS die Differenz zum entsprechend reduzierten Kaufpreis bzw. Werklohn bzw. den Schadensersatz erhalten hat – die Leasingentgelte von Anfang an entsprechend ermäßigen und dem LN zu viel gezahlte Beträge erstatten.

7.5 Im Fall des Rücktritts oder bei Rückabwicklung des Liefervertrages über das Leasingobjekt auf der Grundlage von Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder aufgrund einer erfolgreichen Anfechtung des Liefervertrages entfällt die Geschäftsgrundlage des Leasingvertrages.

7.6 Die Kosten und Gefahren der Lieferung, Verzollung, Montage etc. des Leasingobjektes trägt im Verhältnis zu MAN FS der LN. Dies gilt nicht, wenn und soweit diese Kosten und Gefahren durch eine von MAN FS zu vertretende Pflichtwidrigkeit verursacht sind.

§ 8 ZULASSUNG – BETRIEB – SONSTIGE PFLICHTEN DES LN

8.1 Das Leasingobjekt wird auf den Namen des LN in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Die Kosten für die Zulassung und Abmeldung gehen zu Lasten des LN. Der LN ist verpflichtet, die Zulassungsbescheinigung Teil II (früher Kfz-Brief) unverzüglich nach Zulassung bei MAN FS abzuliefern (Bringschuld). Der LN ist verpflichtet, die für den Betrieb und die Haltung des Leasingobjektes geltenden Vorschriften zu beachten (z. B. StVG, StVZO, etc.), die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen vorzunehmen (z. B. ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, ehemals GEZ) und die vorgeschriebenen Untersuchungen wie z.B. Hauptuntersuchung (HU) vorzunehmen. Der LN ist Halter des Leasingobjektes im Sinne der Straßenverkehrsgesetze. Der LN hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Leasingobjektes (z. B. Mautgebühren) ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Er wird MAN FS von einer Inanspruchnahme durch Dritte aus einer etwaigen Haftung freistellen.

8.2 Der LN trägt sämtliche Aufwendungen, Steuern und Gebühren, die mit dem Betrieb des Leasingobjektes verbunden sind, soweit sie nicht vertraglich ausdrücklich von MAN FS übernommen wurden. Sollte der LN die o.g. Lasten nicht rechtzeitig zahlen, ist MAN FS zur Ersatzvornahme auf Kosten des LN berechtigt.

8.3 Der LN ist verpflichtet, das Leasingobjekt pfleglich und nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers bzw. Lieferanten zu behandeln. Dem LN wird die dauerhafte Aktivierung und Nutzung des Produktes von MAN ServiceCare (mind. kostenfreies ServiceCare S) während der Vertragsdauer empfohlen. Für batterieelektrische Fahrzeuge (BEV) werden dem LN im Rahmen von MAN ServiceCare alle für eine vertragsgemäße Nutzung relevanten Informationen zum Zustand der Hochvoltbatterien (insbesondere Entladeenergiegradschutz und SoH) zur Verfügung gestellt. Ein Nichtgebrauch von MAN ServiceCare entbindet den LN nicht von seinen in diesen Allgemeinen Leasingbedingungen geregelten Pflichten zur ordnungsgemäßen Nutzung, Wartung und Pflege der Hochvoltbatterien, insb. der Pflicht zur Zustands- und Kapazitätsprüfung der Hochvoltbatterien während der Leasingdauer und bei Fahrzeugrückgabe. Zur Durchführung des Vertrages verarbeitet die MAN FS auch vom Fahrzeug erhobene Daten, soweit dies für die Erhaltung des Leasinggutes erforderlich ist. Dies umfasst Daten zur Ermittlung des State of Health (SoH, Kennzahl, die den „Gesundheitszustand“ der Hochvoltbatterie in % anzeigt) sowie des Entladeenergiegradschutzes (Kennzahl, die die verbrauchte Menge der Batteriekapazität in kWh anzeigt). Diese Daten werden für die beschriebenen Zwecke zwischen der MAN FS, der MAN Truck & Bus SE und der MAN Truck & Bus Deutschland GmbH zweckgebunden, auf Grundlage dieses Vertrages übermittelt und verarbeitet.

Das Leasingobjekt ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes schonend zu behandeln und stets in betriebs- und verkehrssicherem sowie funktionstüchtigen und mangelfreien Zustand zu halten („ordnungsgemäßer Betriebszustand“). Die Wartungsarbeiten, die Führung des Wartungsnachweises nach Herstellervorschrift sowie etwa anfallende Reparaturen wird der LN termingerecht in einer Service-Niederlassung des Herstellers, einer vom Hersteller autorisierten Werkstatt oder einer qualifizierten Fachwerkstatt vornehmen lassen. Die Kosten der vorstehenden Maßnahmen gehen zu Lasten des LN.

Für batterieelektrische Fahrzeuge (BEV) gilt zusätzlich: Die Hochvoltbatterien müssen nachweislich gemäß den jeweils gültigen Betriebs- und Wartungsvorschriften des Herstellers betrieben, gewartet und instandgesetzt werden. Die Hochvoltbatterien müssen ordnungsgemäß geladen werden und dürfen nicht die vom Hersteller vorgegebene maximale Anzahl von Ladezyklen bzw. Schnellladezyklen innerhalb der Vertragslaufzeit überschreiten. Die Mindestkapazität von 70% State of Health (SoH) pro Batteriepack darf nicht unterschritten, der maximale Entladeenergiegradschutz von 310.000 kWh pro Batteriepack darf nicht überschritten werden, da anderenfalls ein technischer oder wirtschaftlicher Totalschaden an den Hochvoltbatterien droht. Der LN ist verpflichtet, das Erreichen des Schwellwertes von 75 % Kapazität des State of Health (SoH) und/oder das Erreichen eines Entladeenergiegradschutzes von 270.000 kWh unverzüglich gegenüber dem LG schriftlich mitzuteilen und umgehend Maßnahmen zur Erhaltung des Gesundheitszustands der Hochvoltbatterien zu ergreifen. In diesen Fällen ist MAN FS berechtigt, zusätzlich angemessene und bankübliche Sicherheiten zu fordern. Darüber hinaus behält sich MAN FS das Recht vor, den Vertrag innerhalb von 4 Wochen nach Kenntniserlangung zum Ende des Kalendermonats vorzeitig zu kündigen. Der LN ist sodann verpflichtet, die Ansprüche von MAN FS gem. Ziff. 12.3 zu erfüllen.

8.4 Der LN ist verpflichtet, MAN FS eine Abweichung der tatsächlichen von der anteilig vereinbarten km-Gesamtleistung um mehr als 10% unverzüglich schriftlich zu melden.

Für batterieelektrische Fahrzeuge (BEV) gilt zusätzlich: Auch eine Abweichung des tatsächlichen von dem anteilig vereinbarten Entladeenergiegradschutz in kWh um mehr als 10% sind der MAN FS unverzüglich schriftlich zu melden.

Jede Vertragspartei kann in den genannten Fällen jeweils eine Anpassung der Leasingrate verlangen.

* Die Tochtergesellschaften der Volkswagen Financial Services AG sowie deren Schwestergesellschaft, die Volkswagen Bank GmbH, erbringen unter dem gemeinsamen Kennzeichen „MAN Financial Services“ verschiedene Leistungen. Es handelt sich hierbei um Bankleistungen (durch Volkswagen Bank GmbH), Leasingleistungen (durch Volkswagen Leasing GmbH) und Versicherungsleistungen (durch Volkswagen Versicherung AG). Zusätzlich werden Versicherungsprodukte anderer Anbieter vermittelt.



8.5 Schäden am Tachometer nebst Tachometerwelle, EG Kontrollgerät (Tachograph mechanisch oder digital) hat der LN sofort, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen nach Eintritt des Schadens in einer Service-Niederlassung des Herstellers, einer vom Hersteller autorisierten Werkstatt oder einer qualifizierten Fachwerkstatt beheben zu lassen.

8.6 Der LN ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MAN FS, das Leasingobjekt länger als vier Wochen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen. Für Fahrten außerhalb der Europäischen Union, Norwegen und der Schweiz sowie den Einsatz des Leasingobjektes zum Motorsport ist generell die vorherige schriftliche Zustimmung von MAN FS einzuholen, die ggf. von einer Erhöhung des Versicherungsschutzes abhängig gemacht werden kann. Die vorgenannten Zustimmungen wird MAN FS nicht ohne sachlichen Grund verweigern. Bei nicht erfolgter Zustimmung trägt der LN insbesondere auch das Risiko, dass ein entsprechender Versicherungsschutz für das Leasingobjekt nicht besteht.

8.7 MAN FS übernimmt keine Haftung für die Einsatzmöglichkeit des Leasingobjektes nach dem Güterkraftverkehrsgesetz und/oder Personenbeförderungsgesetz sowie für die steuerlichen Belange des LN aus diesem Vertrag; § 10 bleibt unberührt

8.8 MAN FS ist berechtigt, das Leasingobjekt während der normalen Geschäftszeiten des LN nach rechtzeitiger Ankündigung zu besichtigen und den ordnungsgemäßen Betriebszustand zu prüfen.

8.9 Der LN und etwaige mithaftende Dritte oder Bürgen ermächtigen MAN FS, Auskünfte zur Bonitätsprüfung über sie einzuholen. Der LN wird auf Verlangen von MAN FS während der Vertragsdauer jederzeit seine Vermögensverhältnisse offenlegen und seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschlüsse, Zwischenabschlüsse und ggf. Konzernabschlüsse umgehend nach deren Erstellung MAN FS zuleiten.

8.10 Der LN ist verpflichtet, einen Kontrollwechsel in seinem Unternehmen MAN FS unverzüglich mitzuteilen. Kontrolle im Sinne dieser Vereinbarung ist die wirtschaftliche Inhaberschaft der Mehrheit der Stimmrechte oder anderweitige Beherrschung des Unternehmens, sei es mittelbar oder unmittelbar. MAN FS ist bei einem Kontrollwechsel berechtigt, zusätzlich angemessene und bankübliche Sicherheiten vom LN zu fordern, es sei denn, dieser weist nach, dass sich die Bonität und Kreditwürdigkeit des Unternehmens durch den Kontrollwechsel nicht geändert hat.

§ 9 VERSICHERUNG – SACH- UND PREISGEFAHR – TOTALSCHADEN

9.1 Der LN hat für jedes Leasingobjekt auf seine Kosten bei einem in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Versicherer eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mind. EUR 50 Mio. für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, bei Personenschäden mind. EUR 8 Mio. je geschädigte Person sowie eine Kfz-Vollversicherung (Voll- und Teilkaskoversicherung) mit einer Selbstbeteiligung des LN von nicht mehr als EUR 2.500,- abzuschließen. Diese Versicherungen müssen spätestens ab Besitzerlangung des Leasingobjektes durch den LN gelten und sind bis zur endgültigen Rückgabe des Leasingobjektes aufrecht zu erhalten. Kommt der LN diesen Verpflichtungen zur Versicherung nicht nach, ist MAN FS berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Leasingobjekt selbst auf Kosten des LN zu versichern. Der LN tritt hiermit seine Rechte aus den o.g. Versicherungen sowie alle Ansprüche wegen Beschädigung des Leasingobjektes gegen Dritte (z.B. Ansprüche aus einer abgeschlossenen GAP-Versicherung) und deren Haftpflichtversicherer an MAN FS ab, die die Abtretung annimmt und berechtigt ist, die Versicherung hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Abtretung dient zur Sicherung aller Zahlungsverpflichtungen des LN aus diesem Vertrag. Auf Verlangen von MAN FS ist der LN verpflichtet, auf seine Kosten einen Sicherungsschein über die vorstehend geregelten Versicherungen zu beschaffen und diesen MAN FS bei Übernahme des Leasingobjektes zur Verfügung zu stellen; dabei darf der Versicherer nicht berechtigt sein, mit Ansprüchen für andere Versicherungsobjekte als dem Leasingobjekt dieses Vertrages aufzurechnen.

9.2 Der LN hat MAN FS über jeden Schaden, Verlust oder Untergang des Leasingobjektes unverzüglich zu informieren. Dabei hat der LN folgende Angaben zu machen: kurze Schilderung des Schadensherganges, Art der Beschädigung am Leasingobjekt und voraussichtliche Reparaturkosten am Leasingobjekt unter Vorlage einer Kopie des hierüber eingeholten Sachverständigen-Gutachtens. Nach erfolgter Schadensbehebung ist eine Kopie der Reparurrechnung an MAN FS einzureichen. Der LN ist verpflichtet, MAN FS bei der Durchsetzung von Versicherungsansprüchen - ggf. auch noch nach Vertragsbeendigung - nach besten Kräften zu unterstützen und die hierfür für erforderlich gehaltenen Erklärungen nach Weisung von MAN FS wahrheitsgemäß abzugeben. Im Falle eines Kaskoschadens ist der LN verpflichtet, MAN FS neben der Abtretung der Ansprüche gegen den Kaskoversicherer den Betrag der Selbstbeteiligung zu erstatten. Etwaige Versicherungsleistungen für merkantile oder technische Wertminderung des Leasingobjektes stehen MAN FS zu.

9.3 Der LN trägt für das Leasingobjekt die Sach- und Preisgefahr ab Übergabe. Für Verlust, Untergang, Beschädigung jeglicher Art und übermäßigen Verschleiß des Leasingobjektes und seiner Ausstattung haftet der LN gegenüber MAN FS, aus welchen Gründen auch immer und auch ohne Verschulden, sofern diese Gründe nicht von MAN FS zu vertreten sind. Gleiches gilt für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die MAN FS oder anderen Personen durch den Gebrauch des Leasingobjektes, die Gebrauchsunterbrechung oder den Gebrauchsentzug entstehen. In den

genannten Fällen bleibt der LN verpflichtet, die vereinbarten Leasingentgelte zu zahlen und das Leasingobjekt auf seine Kosten und Gefahr bei einer Service-Niederlassung des Herstellers, einer vom Hersteller autorisierten Werkstatt oder einer qualifizierten Fachwerkstatt instand zu setzen und den ordnungsgemäßen Betriebszustand gemäß § 8.3 wiederherzustellen.

9.4 Im Falle des Verlusts, Untergangs, Diebstahls oder eines wirtschaftlichen oder technischen Totalschadens (d. h. schadensbedingte Reparaturkosten von mehr als 60% des Wiederbeschaffungswertes) des Leasingobjektes sind sowohl der LN als auch MAN FS berechtigt, diesen Vertrag innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnis des Eintritts dieser Voraussetzungen zum Ende des Kalendermonats vorzeitig zu kündigen. Der LN ist sodann verpflichtet, die Ansprüche von MAN FS gemäß § 12.3 zu erfüllen, einschließlich der Zahlungsansprüche gemäß § 12.3.2 und § 12.3.3 zzgl. ggfs. anfallender Umsatzsteuer. Entschädigungsleistungen Dritter (z. B. Versicherer) werden bei Eingang der Abschlusszahlung bei MAN FS auf die Forderung von MAN FS angerechnet.

§ 10 GEWÄHRLEISTUNG – HAFTUNG DER MAN FS

10.1 Für Sach- und Rechtsmängel des gelieferten Leasingobjektes sowie für das Fehlen von Eigenschaften, die ein Lieferant dem LN zugesichert hat, haftet MAN FS dem LN nur in der Weise, dass MAN FS hiermit alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Liefervertrag ergebenden Ansprüche und Rechte von MAN FS gegenüber dem Lieferanten wegen Sachmängeln, Rechtsmängeln und/oder Fehlens zugesicherter Eigenschaften, z.B. auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz, an den LN abtritt; nicht umfasst von dieser Abtretung sind jedoch die Ansprüche und Rechte von MAN FS auf Verschaffung des Eigentums an dem Leasingobjekt und die aus einer Rückabwicklung des Liefervertrages, die Rechte und Ansprüche auf Rückgewähr einschließlich aus Minderung und die Rechte und Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit von MAN FS geleisteten Anzahlungen, auf Ersatz von Schäden und Aufwendungen von MAN FS, Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung, Rechte zur Anfechtung des jeweiligen Liefervertrages sowie etwaige von MAN FS mit dem Lieferanten vereinbarte rechtsgeschäftliche Rücktrittsrechte. Der LN nimmt die vorstehende Übertragung und Abtretung von Rechten und Ansprüchen hiermit an. Der LN ist verpflichtet, die ihm übertragenen und abgetretenen Rechte und Ansprüche in eigenem Namen und auf eigene Kosten unverzüglich, notfalls gerichtlich, geltend zu machen und durchzusetzen; die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Ersatz eines eigenen Schadens des LN, deren Geltendmachung ist dem LN überlassen. Der LN ist ermächtigt und verpflichtet, die von der vorstehenden Übertragung und Abtretung ausgenommenen und damit bei MAN FS verbleibenden Rechte und Ansprüche im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen und durchzusetzen, dass Zahlungen und Leistungen jeglicher Lieferanten unmittelbar an MAN FS zu erfolgen haben; die vorstehende Ermächtigung gilt weder für die Erklärung der Anfechtung für MAN FS noch zur Ausübung eines zwischen MAN FS und dem jeweiligen Lieferanten vereinbarten Rücktrittsrechts. Für jeden Fall der Geltendmachung der nach § 10.1 S. 1 abgetretenen oder nach § 10.1 S. 4 zur Geltendmachung übertragenen Rechte und Ansprüche ist MAN FS vom LN unverzüglich durch Übersendung der entsprechenden Korrespondenz zu unterrichten und unaufgefordert auf dem Laufenden zu halten. Weitergehende Rechte und Ansprüche des LN gegen MAN FS wegen Sach- und Rechtsmängeln des gelieferten Leasingobjektes sowie des Fehlens von Eigenschaften, die der Lieferant dem LN zugesichert hat – insbesondere solche gemäß §§ 536 ff. BGB – sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen in § 10.2 ausgeschlossen. Für den Fall einer außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrages gem. § 12.2 erklärt der LN bereits jetzt eine zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung des Vertrages erfolgende Rückabtretung der vorstehend an ihn abgetretenen Ansprüche an MAN FS, die diese Rückabtretung bereits mit Abschluss des Leasingvertrages annimmt.

10.2 Jeglicher Ausschluss und jegliche Begrenzung der Haftung gemäß den vorstehenden Regelungen in § 10.1 gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der MAN FS oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der MAN FS beruhen, sowie auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der MAN FS oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der MAN FS beruhen und auch nicht in Fällen einer zwingenden gesetzlichen Haftung (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie auch nicht, wenn und soweit MAN FS gegenüber dem LN eine Garantie übernommen hat.

10.3 Die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung des Nacherfüllungsanspruches entbindet den LN nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Leasingentgelte. Erreicht der LN im Rahmen des Nacherfüllungsanspruches die Lieferung eines im Wesentlichen gleichen oder besseren Austauschleasingobjektes mit gleichen oder besseren Eigenschaften und gleichem oder höherem Marktwert, tritt das Austauschleasingobjekt an die Stelle des bisherigen Leasingobjektes. Der LN wird MAN FS hiervon schriftlich unterrichten und MAN FS die neue Fahrgestellnummer und sonstige Unterscheidungsmerkmale des Austauschleasingobjektes mitteilen. Der LN hat das Austauschleasingobjekt Zug um Zug gegen Rückgabe des bisherigen Leasingobjektes in Besitz zu nehmen, den Besitz am Austauschleasingobjekt für MAN FS auszuüben und mit dem Lieferanten zu vereinbaren, dass dieser das unbeschränkte Eigentum und ein ggf. bestehendes Anwartschaftsrecht am Austauschleasingobjekt direkt auf MAN FS überträgt. Auf Verlangen von MAN FS hat der LN das Eigentum oder ein etwaig bestehendes Anwartschaftsrecht am Austauschleasingobjekt auf MAN FS zu übertragen. Der LN ist

* Die Tochtergesellschaften der Volkswagen Financial Services AG sowie deren Schwestergesellschaft, die Volkswagen Bank GmbH, erbringen unter dem gemeinsamen Kennzeichen „MAN Financial Services“ verschiedene Leistungen. Es handelt sich hierbei um Bankleistungen (durch Volkswagen Bank GmbH), Leasingleistungen (durch Volkswagen Leasing GmbH) und Versicherungsleistungen (durch Volkswagen Versicherung AG). Zusätzlich werden Versicherungsprodukte anderer Anbieter vermittelt.



verpflichtet, das Austauschleasingobjekt zuzulassen und MAN FS die Zulassungsbescheinigung Teil II unverzüglich nach Zulassung bei MAN FS abzuliefern (Bringschuld). Der LN hat die Untersuchungs- und Anzeigepflichten und die Pflichten bezüglich der Übernahme des Austauschleasingobjekts in entsprechender Anwendung des § 6.2 zu erfüllen. Der LN hat eine von MAN FS dem Lieferanten geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten. Als Ausgleich für die Zahlung der Nutzungsentschädigung erhält der LN von MAN FS bei der späteren Verwertung des Austauschleasingobjektes denjenigen Teil des Nettoverwertungserlöses gutgebracht, der aufgrund des Austausches des Leasingobjektes im Rahmen der Nachlieferung zusätzlich bzw. mehr erzielt wurde. Der LN kann jedoch maximal einen Betrag in Höhe der gezahlten Nutzungsentschädigung verlangen.

10.4 Einigen sich der Lieferant und der LN nicht über die Wirksamkeit eines vom LN erklärten Rücktritts, einer Anfechtung des Liefervertrages, eines Schadensersatzes statt der Leistung oder einer Minderung, kann der LN die Zahlung der Leasingentgelte erst dann - im Falle der Minderung und des Schadensersatzes statt der Leistung (aber nicht der ganzen Leistung) anteilig - vorläufig verweigern, wenn er eine entsprechende Klage gegen den Lieferanten erhoben hat. Der LN hat unverzüglich, spätestens jedoch 6 Wochen nach der Ablehnung, Klage gegen den Lieferanten zu erheben. Wenn der LN allerdings das Leasingobjekt weiter nutzt, kann MAN FS vom LN nach ihrer Wahl Zahlung der Leasingentgelte auf ein Treuhandkonto oder eine Bankbürgschaft für die Erfüllung dieses Vertrages verlangen bis über die Klage rechtskräftig entschieden worden ist oder eine anderweitige Einigung getroffen worden ist. Bleibt die erhobene Klage erfolglos, entfällt das Zurückbehaltungsrecht rückwirkend und hat der LN die zurückbehaltenen Leasingentgelte in einer Summe zu bezahlen und MAN FS den ihr entstandenen Verzugschaden zu ersetzen.

10.5 Im Falle der Minderung oder bei Schadensersatz statt der Leistung (aber nicht der ganzen Leistung) wird MAN FS - nachdem MAN FS die Differenz zum entsprechend reduzierten Kaufpreis oder Werklohn bzw. den Schadensersatz erhalten hat - die Leasingentgelte von Anfang an entsprechend ermäßigen und dem LN zu viel gezahlte Beträge erstatten.

10.6 Im Falle des Rücktritts oder bei Rückabwicklung des Liefervertrages über das Leasingobjekt auf Grundlage von Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder aufgrund einer erfolgreichen Anfechtung des Liefervertrages über das Leasingobjekt entfällt die Geschäftsgrundlage des Leasingvertrages. Die Rückgabe des Leasingobjektes an den Lieferanten wird der LN auf eigene Kosten und Gefahr und nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Lieferanten durchführen.

§ 11 EIGENTUM AM LEASING OBJEKT – EINBAUTEN – ÜBERLASSUNG AN DRITTE

11.1 MAN FS bleibt Eigentümerin des Leasingobjektes während der gesamten Leasingdauer. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des LN aus dem Leasingvertrag auf Dritte, insbesondere eine zeitweise oder dauerhafte Überlassung des Leasingobjektes an Dritte (mit der Ausnahme von Betriebs- und Familienangehörigen), bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MAN FS. Auf Anfrage von MAN FS ist der LN dazu verpflichtet, MAN FS Auskunft über den jeweiligen Dritten zu erteilen. Die Ablehnung der Zustimmung berechtigt den LN nicht, den Vertrag gem. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB zu kündigen. Der LN tritt bereits hiermit - zur Besicherung aller Ansprüche aus diesem Vertrag - seine zukünftigen Zahlungsansprüche aus einer etwaigen Untervermietung an MAN FS ab, die die Abtretung annimmt. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Untervermietung zulässig war oder nicht.

11.2 Der LN hat die Eigentumsrechte von MAN FS zu schützen. Der LN hat insbesondere das Leasingobjekt von Rechten Dritter freizuhalten und darf es nicht verpfänden, zur Sicherheit übereignen oder den Besitz am Leasingobjekt aufgeben. Der LN hat MAN FS unverzüglich in Schriftform von Ansprüchen und Zugriffen Dritter auf das Leasingobjekt zu unterrichten und MAN FS sofern relevant das Pfändungsprotokoll und Namen und Anschrift des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers mitzuteilen. Der LN trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, insbesondere von durch Dritte angestregte gerichtliche und außergerichtliche Verfahren. Von Ansprüchen aus der Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen allgemeinverbindlichen Bestimmungen infolge Gebrauchs des Leasingobjektes ist MAN FS vom LN freizustellen. MAN FS ist berechtigt, bei Inanspruchnahme zu leisten und beim LN Rückgriff zu nehmen. Die vorstehenden Verpflichtungen des LN zur Kostentragung und Freistellung gemäß Satz 4 und 5 und das Rückgriffsrecht von MAN FS gemäß Satz 6 gelten nicht, wenn und soweit die Kosten im Sinne von Satz 4 und Ansprüche im Sinne von Satz 5 auf einer von MAN FS zu vertretenden Pflichtwidrigkeit beruhen.

11.3 Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten oder Lackierungen und Beschriftungen an dem Leasingobjekt bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MAN FS, die jedoch nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann. Die Einholung einer, etwa nach Änderung des Leasingobjektes erforderlichen, Betriebserlaubnis für das Leasingobjekt nach der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung ist Sache des LN. Bei Beendigung des Leasingvertrages kann MAN FS nach ihrer Wahl entweder die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes oder die Belassung der eingebauten oder angebrachten Gegenstände verlangen, im letzteren Fall wird MAN FS angemessenen Wertersatz für etwaige Wertsteigerungen durch die Änderung leisten, soweit der Verwertungserlös nicht ohnehin dem LN zugutekommt.

§ 12 KÜNDIGUNG – VORZEITIGE VERTRAGSBEENDIGUNG

12.1 Während der vereinbarten Leasingdauer ist eine ordentliche Kündigung des Leasingvertrages sowie ein etwaiges Kündigungsrecht der Erben des LN gem. § 580 BGB ausgeschlossen. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

12.2 MAN FS ist insbesondere dann berechtigt, den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn

- der LN bei Vertragsschluss unrichtige Angaben macht,
- der LN mit zwei Leasingraten oder mit der Zahlung von Leasingentgelten entsprechend § 543 Abs. 2 Nr. 3 BGB in Verzug ist,
- ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des LN gestellt wird oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des LN eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
- der LN seine Zahlungen einstellt, in Liquidation geht, als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich zur Schuldenbereinigung anstrebt, Wechsel oder Schecks in Höhe von insgesamt zwei Leasingraten zu Protest gehen lässt,
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des LN gegenüber dem bei Abschluss des Leasingvertrages gegebenen Zustand eintritt,
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse eines Sicherheitengebers gegenüber dem bei Abschluss des Leasingvertrages gegebenen Zustand eintritt oder eine gestellte Sicherheit wegfällt,
- der LN seine Pflicht zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht erfüllt,
- der LN trotz Mahnung gegen seine Verpflichtungen aus § 8.10 verstößt und MAN FS aufgrund der ausbleibenden Sicherheiten oder aufgrund der Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Unternehmens die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist,
- der LN ohne Zustimmung von MAN FS das Leasingobjekt Dritten (mit der Ausnahme von Betriebs- und Familienangehörigen) überlässt, oder diesbezüglich von MAN FS angeforderte Auskünfte auch nach Ablauf einer von MAN FS gesetzten angemessenen Frist nicht erteilt,
- der LN seine Firma oder sein Vermögen veräußert,
- der LN trotz Abmahnung wesentliche Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen von Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt,
- der LN trotz Abmahnung seinen Zahlungsverpflichtungen aus § 4.7 nicht nachkommt und der MAN FS deshalb eine eigene Inanspruchnahme droht
- der LN das Eigentum der MAN FS am Leasingobjekt gefährdet,
- der LN gegen die Versicherungspflichten verstößt, oder der LN auch nach Ablauf einer von MAN FS gesetzten angemessenen Frist keinen Sicherungsschein über die von ihm abzuschließenden Versicherungen zur Verfügung stellt.

12.3 Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung aus einem vom LN zu vertretenden Grund hat MAN FS folgende Ansprüche:

12.3.1 Anspruch auf sofortige Herausgabe des Leasingobjektes gemäß § 13.1.

12.3.2 Anspruch auf Zahlung der bis zur Beendigung des Leasingvertrages fällig gewordenen und noch ausstehenden Leasingraten und sonstigen Leasingentgelte.

12.3.3 Anspruch auf Ersatz des Schadens, der MAN FS durch die vorzeitige Beendigung des Leasingvertrages entstanden ist. Dieser berechnet sich aus:

- der Summe der für die restliche Leasingdauer vereinbarten Leasingraten und
- eines Betrages in Höhe des zum geplanten Vertragsende und bei vertragsgemäßem Gebrauch zu erwartenden hypothetischen Wertes des Leasingobjektes,
- abzüglich der von MAN FS für die restliche Leasingdauer ersparten Verwaltungskosten

diese Beträge jeweils abgezinst auf den Tag der Rückgabe des Leasingobjektes mit dem von MAN FS für diesen Vertrag vereinbarten, ansonsten mit dem bei Vertragsschluss üblichen Refinanzierungszinssatz. Hierauf erhält der LN eine Gutschrift in Höhe des Marktwertes des Leasingobjektes zum Zeitpunkt der Rückgabe, abzüglich etwaiger Wegnahmekosten. Zur Ermittlung des Marktwertes ist MAN FS berechtigt, den zum Zeitpunkt der Rückgabe des Leasingobjektes maßgeblichen Händlerverkaufspreis als Schätzwert durch einen öffentlich vereidigten und bestellten Sachverständigen feststellen zu lassen. Die Kosten des Sachverständigen gehen zu Lasten des LN. Die vom Sachverständigen vorgenommene Schätzung ist als anzusetzender Marktwert für MAN FS und den LN als Schiedsgutachten verbindlich.

* Die Tochtergesellschaften der Volkswagen Financial Services AG sowie deren Schwestergesellschaft, die Volkswagen Bank GmbH, erbringen unter dem gemeinsamen Kennzeichen „MAN Financial Services“ verschiedene Leistungen. Es handelt sich hierbei um Bankleistungen (durch Volkswagen Bank GmbH), Leasingleistungen (durch Volkswagen Leasing GmbH) und Versicherungsleistungen (durch Volkswagen Versicherung AG). Zusätzlich werden Versicherungsprodukte anderer Anbieter vermittelt.



§ 13 ABWICKLUNG AM VERTRAGSENDE

13.1 Mit Beendigung des Vertrages, sei es durch Zeitablauf oder durch Kündigung, ist der LN auf seine Kosten und Gefahr verpflichtet, das Leasingobjekt unverzüglich und versichert zum Rückgabe-Ort gemäß § 13.3. zu bringen und dort MAN FS zurückzugeben.

13.2 Bei Rückgabe des Leasingobjektes gilt die zum Vertragsabschluss gültige Fassung der „MAN Leitfäden für die Fahrzeugrückgabe“. Diese kann der LN auf der MAN FS Homepage unter AGB & Richtlinien [\[Allgemeine Geschäftsbedingungen \(AGB\) | MAN Financial Services Deutschland\]](#) abrufen oder bei MAN FS kostenlos anfragen. Insbesondere muss das Leasingobjekt bei der Rückgabe sauber (gewaschen und im Innenraum gesaugt), in einem, dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden, ordnungsgemäßen Betriebszustand, frei von diesem Zustand nicht entsprechenden Schäden, verkehrs- und betriebsicher, nach Durchführung aller gesetzlich und vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungen/Betriebsvorschriften sein. Inspektionen/Wartungen sind in einer Service-Niederlassung des Herstellers, einer vom Hersteller autorisierten Werkstatt oder qualifizierten Fachwerkstatt vorzunehmen. Die lückenlose Wartung (insb. Motorölwechsel) mit einer zulässigen Toleranz von 10 Kalendertagen Überschreitung auf jedes vorgeschriebene Wartungsintervall, muss immer schriftlich nachgewiesen werden durch den analogen oder digitalen Wartungsnachweis. Es muss eine restliche TÜV/ AU -/ - Dauer von mindestens sechs Monaten vorhanden sein, für die Sicherheitsprüfung gilt 1 Monat. Reifen haben eine Mindestprofiltiefe von 6mm und sind nicht nachgeschnitten. Hinsichtlich Transporter (TGE Reihe) gilt: Die Profiltiefe der Reifen muss mindestens 2 mm für Sommerreifen bzw. 4 mm bei Winter- und Allwetterreifen betragen. Die Fahrzeugrückgabe erfolgt mit einer saisongerechten Bereifung. Pro Achse müssen alle Reifen das gleiche Profildesign aufweisen. Bremscheiben & -beläge müssen funktionsfähig sein und müssen der Herstellervorgabe und der gesetzlichen HU-Zuteilung entsprechen. Die Rückgabe (aller Reihen) erfolgt einschließlich der Zulassungsbescheinigung Teil I, des Wartungsnachweises und des Prüfbuches, aller Schlüssel und mit allem Zubehör. Das Fahrzeug darf nicht während der Gesamtlauzeit durch Tuning oder andere technische Modifikationen, die nicht durch den Hersteller autorisiert wurden oder die den MAN Aufbaulichlinien (abrufbar unter www.manted.de) widersprechen, geändert worden sein, selbst wenn zum Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs diese Maßnahmen wieder rückgängig gemacht wurden.

Für batterieelektrische Fahrzeuge (BEV) gilt zusätzlich: Jede der mehrfach im Fahrzeug verbauten Hochvoltbatterien (= Batteriepack(s) und Komponenten) muss in einem altersangemessenen Zustand, verkehrssicher, voll funktionstüchtig, riss- und bruchfrei und unbeschädigt sein. Altersangemessener Zustand bedeutet, dass die Hochvoltbatterien lediglich Abnutzungserscheinungen aufweisen, die hinsichtlich des Baujahrs und der Nutzung sowie Einsatzes der Hochvoltbatterien der gewöhnlichen Abnutzung entsprechen. Die volle Funktionstüchtigkeit setzt voraus, dass die Hochvoltbatterien einwandfrei funktionieren und keine Sicherheitsmängel aufweisen. Alle Teile der Hochvoltbatterien müssen ordnungsgemäß befestigt, dicht sein und dem Ursprungszustand bei Auslieferung entsprechen. Es dürfen während der Nutzungsdauer keine Teile oder sonstige interne oder externe Elemente einschließlich Zubehör (wie z.B. Ladekabel, Ladesteckdose) fehlen oder in der Bauart verändert worden sein; dies umfasst insbesondere nicht autorisiertes Öffnen der Hochvoltbatterien sowie Eingriffe in deren Software. Die lückenlose und fristgerechte Wartung auf jeden vorgeschriebenen Wartungsintervall gemäß Herstellerangaben muss schriftlich nachgewiesen werden. Reparaturen müssen gemäß den Reparaturanweisungen des Herstellers durchgeführt worden sein. Bei den Reparaturen dürfen nur Teile verwendet worden sein, die den technischen Normen und Anweisungen des Herstellers entsprechen. Sämtliche Service-Informationen und Rückrufe müssen von autorisierten Werkstätten abgearbeitet worden sein. Die Mindestkapazität von 70% State of Health (SoH) pro Batteriepack darf nicht unterschritten, der maximale Entladeenergiegrad durchsatz von 310.000 kWh pro Batteriepack darf nicht überschritten sein.

13.3 Der Rückgabe-Ort ist der Geschäftssitz von MAN FS. MAN FS kann als Rückgabe-Ort jedoch statt des Geschäftssitzes von MAN FS eines der MAN Truck & Bus Deutschland GmbH Verkaufsbüros des dem Leasingobjekt zugeordneten Rückgabe-Stützpunktes benennen. MAN FS ist darüber hinaus berechtigt, in Ansehung des Geschäftssitzes des LN bzw. des Standortes des Leasingobjektes einen näheren Rückgabe-Ort, insbesondere bei ihren Servicepartnern oder von ihr mit der Entgegennahme des Leasingobjektes beauftragten Dienstleistern, zu bestimmen. Der Termin der Rückgabe des Leasingobjektes wird einvernehmlich zwischen einem MAN FS-Bevollmächtigten und dem LN festgelegt. Bei der Rückgabe des Leasingobjektes wird im Beisein des Leasingnehmers oder seines Bevollmächtigten ein Rückgabeprotokoll durch einen unabhängigen Sachverständigen (z.B. von TÜV, DAT, DEKRA) erstellt. Das erstellte Rückgabeprotokoll wird von dem unabhängigen Sachverständigen und dem LN bzw. einem Bevollmächtigten des LN unterzeichnet. Als Zeitpunkt der Rückgabe gilt das Erstellungsdatum dieses Protokolls. Für den Fall, dass zum vereinbarten Rückgabetermin kein unabhängiger Sachverständiger anwesend ist, wird das zu erstellende Rückgabeprotokoll von einem MAN FS-Bevollmächtigten erstellt und wird von einem MAN FS-Bevollmächtigten und dem Leasingnehmer oder einem Bevollmächtigten des LN unterzeichnet. Unmittelbar nach Rückgabe des Leasingobjektes wird ein Schadengutachten, im Bedarfsfall, insbesondere bei vorzeitiger Vertragsbeendigung, auch ein Wertgutachten durch einen unabhängigen Sachverständigen (z.B. von TÜV, DAT, DEKRA) erstellt.

Für batterieelektrische Fahrzeuge (BEV) gilt zusätzlich: Im Rahmen des Rückgabeprozesses wird auch eine technische Prüfung der Hochvoltbatterien (optisch und funktionell) vorgenommen. Zur Ermittlung der Funktionstüchtigkeit, des State of Health in % (SoH) und des Entladeenergiegrad durchsatzes bei Rückgabe wird ein erweiterter Batterieleistungstest durchgeführt. Die Ergebnisse aus dem Batterieleistungstest werden dem LN zur Verfügung gestellt sowie im Schaden- oder Wertgutachten dokumentiert.

Diese Gutachten sind Basis für die Vertragsendabrechnung. Entspricht das Leasingobjekt nicht dem Zustand gem. § 13.2 und ist es hierdurch im Wert gemindert, ist der LN zum Ausgleich des Minderwertes verpflichtet. Eine schadensbedingte Wertminderung bleibt dabei außer Betracht, soweit MAN FS hierfür bereits eine Entschädigung erhalten hat.

13.4 Gibt der LN das Leasingobjekt entgegen den vorstehend geregelten Rückgabepflichten nicht zurück, hat der LN für jeden Tag der Überschreitung 1/30 der für die Vertragszeit zuletzt vereinbarten monatlichen Leasingrate als Nutzungsentschädigung zu zahlen und ggf. die durch die verspätete Rückgabe verursachten Kosten (z. B. für eine Sicherstellung des Leasingobjektes) zu übernehmen. Während der Überschreitungszeit gelten die Pflichten des LN aus diesem Vertrag entsprechend weiter. Eine Anpassung der Gesamtleistung erfolgt nur für volle Monate der Weiternutzung. MAN FS behält sich vor, sämtliche weitere durch die nicht ordnungsgemäße Rückgabe verursachten Schäden (z.B. Bergungskosten, Abschleppkosten und Standgebühren) geltend zu machen. Bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Leasingobjektes gelten die Pflichten des LN aus dem Leasingvertrag und diesen Allgemeinen Leasingbedingungen bezüglich des Leasingobjektes unverändert weiter, insbesondere die Halter-, Versicherungs- und Betriebspflichten. Eine Weiternutzung des Leasingobjektes nach Ablauf der Leasingdauer begründet keine stillschweigende Verlängerung des Leasingvertrags; MAN FS widerspricht bereits jetzt einer derartigen Vertragsverlängerung. § 545 BGB ist ausgeschlossen.

13.5 Nach regulärem Vertragsende erfolgt eine Kilometerabrechnung nach Maßgabe der vereinbarten Daten. Bei Über- oder Unterschreitung der vereinbarten Gesamtleistung bis 5% der vereinbarten Gesamtleistung erfolgt weder eine Nachbelastung noch eine Erstattung. Bei einer Über- bzw. Unterschreitung von mehr als 5% der vereinbarten Gesamtleistung erfolgt jedoch eine Abrechnung für die gesamte Abweichung. Die Erstattung von Minderkilometern ist beschränkt auf 10% der vereinbarten Gesamtleistung. Für Minderkilometer erstattet MAN FS für alle Reihen (außer TGE) 0,02 EUR/km und berechnet für Mehrkilometer 0,04 EUR/km. Hinsichtlich Transporter (TGE Reihe) gilt: Bei Über- oder Unterschreitung der vereinbarten Gesamtleistung bis 2.500 km der vereinbarten Gesamtleistung erfolgt weder eine Nachbelastung noch eine Erstattung. Bei einer Über- bzw. Unterschreitung von mehr als 2.500 km der vereinbarten Gesamtleistung erfolgt jedoch eine Abrechnung gemäß dem u. g. Cent-Satz für die gesamte Abweichung. Die Erstattung von Minderkilometern ist beschränkt auf 10.000 km. Für Minderkilometer erstattet MAN FS 0,048 EUR/km und berechnet für Mehrkilometer 0,079 EUR/km.

Für batterieelektrische Fahrzeuge (BEV) gilt zusätzlich: Bei Mehr- und Minderabweichungen von bis zu 2.000 kWh pro Batteriepack von dem vertraglich vereinbarten Entladeenergieverbrauch gemäß Missionsprofil erfolgt weder eine Nachbelastung noch eine Erstattung. Bei einer positiven oder negativen Abweichung von mehr als 2.000 kWh pro Batteriepack zwischen dem tatsächlich verbrauchten Entladeenergiegrad durchsatz in kWh bei Rückgabe und dem vertraglich vereinbarten Entladeenergiegrad durchsatz gemäß Missionsprofil erfolgt eine Abrechnung für die gesamte Abweichung. Für die Berechnung bei Rückgabe wird die tatsächlich verbrauchte Entladeenergie in kWh kaufmännisch auf volle kWh gerundet. Pro kWh Abweichung zwischen vertraglich vereinbartem Entladeenergiegrad durchsatz in kWh und tatsächlich verbrauchtem Entladeenergiegrad durchsatz in kWh werden 0,07€ bei Rückgabe berechnet oder gutgeschrieben. Die Erstattung von Minderverbrauch ist beschränkt auf maximal 10% des im Missionsprofil prognostizierten Entladeenergiegrad durchsatzes in kWh der Hochvoltbatterien. Vorstehende Regelungen gelten nicht, wenn die Mindestkapazität State of Health (SoH) unterschritten und/oder der maximale Entladeenergiegrad durchsatz überschritten ist (vgl. § 13.2 und § 13.3).

§ 14 HAFTUNG DER MAN FS

§ 7 enthält Regelungen zur Beschränkung der Haftung in Fällen der Nichterfüllung der Verpflichtung zur Lieferung und Beschaffung des Leasingobjektes sowie in Fällen des Lieferverzuges. § 10 enthält Regelungen zur Beschränkung der Haftung für Sach- und Rechtsmängel des gelieferten Leasingobjektes sowie für das Fehlen von Eigenschaften, die der Lieferant dem Leasingnehmer zugesichert hat. Diese haftungsbeschränkenden Regelungen werden jeweils durch die nachfolgenden Regelungen nicht ergänzt, erweitert, eingeschränkt oder in sonstiger Weise geändert. Vielmehr beziehen sich die nachfolgenden Regelungen zur Haftungsbeschränkung der MAN FS nur auf solche Pflichtverletzungen, die nicht bereits von den Regelungen in §§ 7 und 10 erfasst sind. Für diese sonstigen Pflichtverletzungen haftet MAN FS nur mit folgenden Maßgaben:

MAN FS haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der MAN FS oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der MAN FS beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der MAN FS oder

* Die Tochtergesellschaften der Volkswagen Financial Services AG sowie deren Schwestergesellschaft, die Volkswagen Bank GmbH, erbringen unter dem gemeinsamen Kennzeichen „MAN Financial Services“ verschiedene Leistungen. Es handelt sich hierbei um Bankleistungen (durch Volkswagen Bank GmbH), Leasingleistungen (durch Volkswagen Leasing GmbH) und Versicherungsleistungen (durch Volkswagen Versicherung AG). Zusätzlich werden Versicherungsprodukte anderer Anbieter vermittelt.



eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der MAN FS beruhen. Des Weiteren haftet MAN FS bei Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus dem Schuldverhältnis auch für einfache Fahrlässigkeit der MAN FS, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Die vorstehenden Beschränkungen der Haftung gelten nicht in Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder einer sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftung sowie auch nicht, wenn und soweit MAN FS gegenüber dem LN eine Garantie übernommen hat. Der LN ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15.1 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des LN haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn MAN FS deren Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.

15.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN- Kaufrechts und des Kollisionsrechts

15.3 Erfüllungsort ist München. Ist der LN Kaufmann, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag und diesen Allgemeinen Leasingbedingungen München; gleiches gilt, wenn es sich bei dem LN um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt oder der LN im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder nach Abschluss des Leasingvertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. MAN FS ist jedoch berechtigt, den LN an jedem anderen sonst zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

15.4 MAN FS kann ihre Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag insbesondere zu Refinanzierungszwecken an Dritte übertragen. Eine Abtretung von Rechten oder Ansprüchen des LN aus dem Leasingvertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MAN FS.

15.5 Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt.

Allgemeine Leasingbedingungen (KM); Gültig ab 12.04.2024

* Die Tochtergesellschaften der Volkswagen Financial Services AG sowie deren Schwestergesellschaft, die Volkswagen Bank GmbH, erbringen unter dem gemeinsamen Kennzeichen „MAN Financial Services“ verschiedene Leistungen. Es handelt sich hierbei um Bankleistungen (durch Volkswagen Bank GmbH), Leasingleistungen (durch Volkswagen Leasing GmbH) und Versicherungsleistungen (durch Volkswagen Versicherung AG). Zusätzlich werden Versicherungsprodukte anderer Anbieter vermittelt.